



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Laufenberg am 20.08.2013 auf Grund des Sachstands vom 24.07.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 460,03 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.02.2013 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 460,03 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte im Zusammenhang mit der Schadensregulierung die Kosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf.

1. Zu den Reparaturkosten:

Grundsätzlich weist der Unfallgeschädigte die Höhe der erforderlichen Reparaturkosten durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nach.

Das Gericht hat die Parteien des Prozesses bereits darauf hingewiesen, dass es mit LG Berlin, Entscheidung vom 24.11.2011, Az.: 43 S 152/11, der Auffassung ist, dass ein mühelos anzunehmendes günstigeres Ersatzangebot der Gegenseite für eine preiswertere Reparatur nur vorliegt, wenn der Unfallgeschädigte dem Angebot ohne weitere eigene Kalkulation und ohne weitere Nachfragen entnehmen kann, dass die Reparatur in der anderen Werkstätte tatsächlich insgesamt günstiger durchgeführt werden kann. Dazu ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts Kostenvoranschlag der aufgezeigten Werkstatt erforderlich. Denn die Reparaturkostenkalkulation der Werkstätten setzt sich eben nicht nur aus den Stundenverrechnungssätzen zusammen. Auch die in Rechnung gestellten Arbeitswerte und Aufschläge beeinflussen die Gesamtrechnung. Die Parteien wurden bereits darauf hingewiesen, dass der erkennenden Richterin aus anderen Verfahren positiv bekannt ist, dass die von den Versicherungen benannten Alternativwerkstätten bei diesen Positionen teilweise höhere Sätze verlangen. Man kann aber nicht die günstigeren Stundenverrechnungssätze in die Kalkulation einstellen, die anderen Positionen aber außer Betracht lassen. Dies entspräche der sog. "Rosinentheorie".

Das Landgericht Berlin ist in der neueren Entscheidung vom 01.03.2012, Az.: 41 S 87/11 von der oben zitierten Entscheidung insofern wieder abgerückt, als nun doch kein ausführliche annahmefähiges Angebot der Ersatzwerkstätte unterbreitet werden muss. Auch das OLG Düsseldorf steht in seiner Entscheidung vom 27.03.2012 (Az.: 1 U 139/11) auf diesem Standpunkt. Jedoch berücksichtigen beide Entscheidungen nicht die vom Amtsgericht München oben genannten Aspekte. In beiden Entscheidungen wurde nicht thematisiert, dass in Abrechnungen von Alternativwerkstätten andere Positionen, statt der Stundenverrechnungssätze höher ausfallen können.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits spielt es auch keine Rolle, ob die Klagepartei das Fahrzeug überhaupt reparieren lassen möchte oder nur eine minderwertige Teilreparatur vornimmt. Das ist ständige Rechtsprechung. Insoweit wird auf die Ausführungen des OLG Düsseldorf in

der oben zitierten Entscheidung, Rn 53, verwiesen. Die Höhe des Ersatzanspruches ist unabhängig davon, wie der Geschädigte den erhaltenen Schadensersatzbetrag verwendet.

Die vom erkennenden Gericht vertretene Auffassung stellt die Beklagtenseite auch nicht vor unzumutbare Beweisschwierigkeiten. Sie kann das von der Klagepartei vorgelegte Sachverständigengutachten der angebotenen Ersatzwerkstätte ebenso zur Anfertigung eines Kostenvoranschlags vorlegen, wie sie es in der Regel bei ihren "Rechnungskontrollfachverständigen" tut.

Die Beklagtenseite hat kein Alternativangebot vorgelegt. Nachdem einem solchen Angebot auch zu entnehmen wäre, ob bei der Ersatzwerkstätte UPE-Aufschläge, Ersatzteilaufschläge und Kosten für die Beilackierung anfallen oder nicht und wie die Arbeitswerte kalkuliert werden, kann das Gericht auch darüber ohne Vorlage eines entsprechenden günstigeren Angebots nicht gegen die Vorgaben aus dem Sachverständigengutachten der Klagepartei entscheiden.

Der Anspruch auf die restlichen Reparaturkosten ist damit begründet.

2. Zu den Sachverständigenkosten:

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte im Zusammenhang mit der Schadensregulierung die Kosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Diese in der Rechtsprechung immer wieder fast wortgleich wiederholte Feststellung bedeutet, dass der Unfallgeschädigte nicht nur das verlangen kann, was objektiv erforderlich ist, sondern was er in seiner konkreten Situation für erforderlich halten darf. Demzufolge kommt es auch in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob das von dem Sachverständigen in Rechnung gestellte Honorar *objektiv* ortsüblich und angemessen ist, sondern ob der Klagepartei als Unfallgeschädigter der Vorwurf gemacht werden kann, sie habe bei der Auswahl des Sachverständigen im Hinblick auf das Honorar seine Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verletzt.

Hierzu ist grundsätzlich die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass ihrer Auffassung nach das Honorar des Sachverständigen deutlich überhöht ist, insbesondere was die Nebenkosten betrifft.

Die Klagepartei hat keine Honorarvereinbarung abgeschlossen. Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass sie sich wegen der Honorarfrage irgendwie schuldhaft nach § 254 BGB verhalten hat. Der Unfallgeschädigte kann nicht, wie in anderen Fällen, zuerst einen Kostenvoranschlag verschiedener Sachverständiger anfordern. Denn die Höhe der Sachverständigenkosten richtet sich i. d. R. nach dem entstandenen Sachschaden, der erst im Rahmen der Begutachtung festgestellt wird. Die Rechtsprechung, auch der höheren Instanzen, hat bereits mehrfach entschieden, dass von Unfallgeschädigten nicht erwartet werden kann, dass sie sich vor Erstellung des Gutachtens nach Preisen erkundigen. Es gibt, soweit ersichtlich, auch keine Entscheidung dazu, dass die Geschädigten verpflichtet wären, sich nach den Nebenkosten zu erkundigen.

Das Amtsgericht hat im Verfahren mit dem Az: 343 C 20721/10, bestätigt durch das LG (Az: 19 S 7874/11) ein Gutachten zur Frage des "ortsüblichen und angemessenen" Honorars von Kfz-Schadenssachverständigen eingeholt. Es hat sich herausgestellt, dass es ein ortsübliches Honorar nicht gibt. Es gibt auf dem Markt diverse Tabellen und Befragungen, die dazu dienen, den teilweise in Verbänden organisierten freien Sachverständigen eine Richtschnur für die Ermittlung ihres Honorars zu geben. Dies gilt auch für die Nebenkosten und Auslagen. Auch diese werden teils pauschal, teils konkret nach Aufwand in bunter Mischung nebeneinander erho-

ben. Zu beachten ist, dass hier nicht lediglich Materialkosten und Stundenlöhne eine Rolle spielen, sondern die gesamte betriebswirtschaftliche Kalkulation des Sachverständigen. Aus diesem Grund kann der Unfallgeschädigte allein aus der Höhe eines bestimmten Betrag noch nicht schließen, dass dieser nicht angemessen sei. Der Auftrag, ein Sachverständigen Gutachten zu erstellen, ist ein Werkvertrag. Bei einem Werkvertrag muss ein bestimmtes Honorar nicht vereinbart werden. Solange der Unfallgeschädigte keine Honorarvereinbarung unterschreibt, ohne zumindest einmal nachzufragen, ob hier Bedenken hinsichtlich der Höhe bestehen, kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, er würde gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Würde man die Rechtslage anders sehen, würde dies bedeuten, dass eine Privatpartei die Sachverständigenrechnung von sich aus kürzen müsste und damit das Risiko einginge von dem Sachverständigen auf sein restliches geltend gemachtes Honorar verklagt zu werden. Dieses Prozesskostenrisiko kann ihm nicht zugemutet werden. Es ist nicht zuletzt unstreitige Rechtsprechung, dass der Unfallgegner auch das so genannte "Werkstattisiko" zu tragen hat, d.h. gegebenenfalls auch für Fehler der mit der Reparatur beauftragten Werkstatt aufkommen muss.

Die erkennende Richterin hat bereits mehrfach in ihren Urteilen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versicherungen der Unfallgegner die Möglichkeit haben, sich eventuelle Regressansprüche des Unfallgeschädigten gegen seinen Sachverständigen wegen eines irrtümlich zu viel gezahlten Honorars (Rückforderungsanspruch nach § 812 BGB) abtreten zu lassen. Die Versicherungen könnten hiervon Gebrauch machen. Sie können viel besser, als der Unfallgeschädigte, beurteilen, ob das in Rechnung gestellte Sachverständigenhonorar angemessen ist. Schließlich finden derartige Rechtsstreitigkeiten immer wieder bezüglich der selben Beteiligten (Sachverständigen/Versicherungen) statt. Die Versicherungen könnten daher gezielt Klagen gegen einzelne Sachverständige führen, wenn sie dies für angemessen und erfolgreich halten. Es ist nicht angemessen und auch nicht mit den Schadensersatzregeln der §§ 249 BGB ff. in Einklang zu bringen, das Prozessrisiko auf den Unfallgeschädigten abzuwälzen.

Die Beklagte ist daher auch verpflichtet, das Sachverständigenhonorar zu bezahlen.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.


Laufenberg
Richterin am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am2.0.8.....13
die beklagte2.0.8.....13

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle